

FUSSBALL- UND LEICHTATHLETIK-VERBAND WESTFALEN (FLVW) e.V.

**Geschäftsverteilungsplan des Verbands-Jugend-Sportgerichts (VJSG) Westfalen
für das Spieljahr 2018/2019 (§ 22 Abs. 6 RuVO/WDFV) vom 07.07.2018**

Bei der Bezeichnung der Personen wurde nur der besseren Lesbarkeit
des Textes wegen die männliche Form gewählt.

I. Zusammensetzung

I-1. Vorsitzender und Beisitzer

1.	Wolfgang Diekmann (A)	TuS Brake von 1896	Vorsitzender
2.	Georg Petermeier (B)	SV Germania Esbeck	Beisitzer/Stv. Vorsitzender
3.	Ulrike Haude (C)	FC Iserlohn 46/49	Beisitzer
4.	Klaus-Jürgen Tissarek (D)	SV Sodingen 1912	Beisitzer
5.	Simone Waffenschmidt (E)	SV Fortuna Freudenberg	Beisitzer
6.	Bernd Bömelburg (F)	SV Ottbergen-Bruchhausen	Beisitzer
7.	Dr. Tilman Coenen (G)	BSV Roxel	Beisitzer

I-2. Alphabetische Reihenfolge des Vorsitzenden und der Beisitzer

1.	Wolfgang Diekmann (A)	TuS Brake von 1896	Vorsitzender
2.	Bernd Bömelburg (F)	SV Ottbergen-Bruchhausen	Beisitzer
3.	Dr. Tilman Coenen (G)	BSV Roxel	Beisitzer
4.	Ulrike Haude (C)	FC Iserlohn 46/49	Beisitzer
5.	Georg Petermeier (B)	SV Germania Esbeck	Beisitzer/Stv. Vorsitzender
6.	Klaus-Jürgen Tissarek (D)	SV Sodingen 1912	Beisitzer
7.	Simone Waffenschmidt (E)	SV Fortuna Freudenberg	Beisitzer

II. Verfahrensart

Das VJSG Westfalen entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren wird durch den Einzelrichter durchgeführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung kann das schriftliche Verfahren auch in Kammerbesetzung durchgeführt werden (§ 30 Abs. 1 RuVO/WDFV).

Eine mündliche Verhandlung vor der Kammer (§§ 22 Abs. 4 S. 8, 43 Abs. 1 RuVO/WDFV) findet in den besonders dafür vorgesehenen Fällen (§ 30 Abs. 2 RuVO/WDFV sowie Ziffer III Abs. 1b) statt.

Die Entscheidung über die Verfahrensart ergeht durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden oder des nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichters (§ 30 Abs. 3 RuVO/WDFV). Vorsitzender im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes ist derjenige Vorsitzende, der auf dem Jugendtag des FLVW gewählt wurde (§ 6 Abs. 4 Nr. 4b, 1.Alt. FJO/FLVW).

Wenn eine mündliche Verhandlung vor der Kammer durchgeführt wird, erfolgt diese in der Besetzung mit dem Vorsitzenden (A) und zwei Beisitzern (B-C-D-E-F-G). In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit kann der Vorsitzende durch begründeten Beschluss, der unanfechtbar ist, entscheiden, mit dem Vorsitzenden und drei Beisitzern (B-C-D-E-F-G) zu verhandeln (§ 22 Abs. 4 S. 2 und S. 3 RuVO/WDFV).

Bei einem kurzfristigem Ausfall von Mitgliedern der Kammer (z. B. Urlaub, Krankheit) ist diese in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen (§ 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV).

III. Zuständigkeit

1. Grundsatz

- a) Alle zur Entscheidung eingehende Verfahren sind zunächst an den Vorsitzenden des VJSG Westfalen über das Modul „Sportgerichtsbarkeit“ des DFBnet oder über das elektronische Postfach des VJSG Westfalen im DFBnet flvw.vjsg@flvw.evpost.de zuzuleiten, der diese dann entweder bei eigener Zuständigkeit selbst bearbeitet oder diese an den jeweils zuständigen Einzelrichter weiterleitet (§ 22 Abs. 6 S. 2 RuVO/WDFV).
- b) Bei einer Zuständigkeit des VJSG Westfalen für die nachfolgend aufgeführten Verfahren werden diese grundsätzlich als Kammerverfahren im Rahmen einer mündlichen Verhandlung durchgeführt (§§ 22 Abs. 4 S. 8, 43 Abs. 1 RuVO/WDFV):
 - aa) Rechtsmittel gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksjugendsportgerichte sowie der Kreisjugendsportgerichte, wenn keine Bezirksjugendsportgerichte eingerichtet sind (§ 25 Abs. 3 RuVO/WDFV).
 - bb) Revisionen gegen Entscheidungen der Kreisjugendsportgerichte nach durchgeführter Berufung (§ 25 Abs. 4 RuVO/WDFV).
 - cc) Überprüfung von rechtskräftigen Entscheidungen nach Maßgabe des § 63 RuVO/WDFV (§ 25 Abs. 5 RuVO/WDFV).
 - dd) Für Fälle eines Diskriminierungs- oder ähnlichen Tatbestandes (§ 12 Abs. 2 und Abs. 5 RuVO/WDFV), soweit nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts WDFV (§ 36 Abs. 8 VS/WDFV) gegeben ist (§ 25 Abs. 2 Ziffer m RuVO/WDFV).
 - ee) Bedrohung eines Schiedsrichters oder Schiedsrichterassistenten (§ 30 Abs. 2 Nr. 14 JSpO/WDFV).

- ff) Eines tätlichen Angriffs auf einen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten (§ 30 Abs. 2 Nr. 15 JSpO/WDFV).

2. Kammerbesetzung bei mündlichen Verhandlungen

- a) Den Vorsitz bei mündlichen Verhandlungen führt der Vorsitzende (A) sowie bei dessen Verhinderung dessen ständiger Vertreter (B). Ist auch dieser verhindert, so führt das dienstälteste Mitglied (F) den Vorsitz (§ 22 Abs. 4 S. 6 und S. 7 RuVO/WDFV).
- b) Für diejenigen Verfahren, in denen zunächst eine originäre Einzelrichterzuständigkeit bestand und dessen Zuständigkeit nunmehr auf eine Kammerzuständigkeit übergeht (§ 30 Abs. 2 RuVO/WDFV), gilt für die Besetzung der Beisitzer folgendes:

Als erster Beisitzer fungiert der Einzelrichter („Berichterstatter“), dessen Spielklasse im anhängigen Verfahren (B oder C oder D oder E) betroffen ist.

Als zweiter Beisitzer wird für die Kammerbesetzung ein rollierendes Verfahren in jeweils alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der jeweils übrigen Mitglieder der Kammer (B oder C oder D oder E oder F oder G) angewendet.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um ein Verfahren im Zuständigkeitsbereich des Vorsitzenden (A) handelt oder wenn ausnahmsweise die Hinzuziehung eines dritten Beisitzers erforderlich wird sollte (§ 22 Abs. 4 S. 2 RuVO/WDFV).

- c) Für diejenigen Verfahren, in denen eine originäre Kammerzuständigkeit besteht (Ziffer III Abs. 1b), gilt für die Besetzung der Beisitzer folgendes:

Es wird ein rollierendes Verfahren in jeweils alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens der jeweils übrigen Mitglieder der Kammer (B oder C oder D oder E oder F oder G) angewendet. Ziffer III Abs. 2b S. 4 gilt hierfür entsprechend.

- d) Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kammermitglieder gilt Ziffer III Abs. 2c S.2 und S.3 entsprechend. Ziffer II Abs. 5 bleibt hiervon unberührt.

- e) Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenfalls für den Fall eines schriftlichen Verfahrens vor der Kammer (§ 30 Abs. 1 S. 3 RuVO/WDFV) oder wenn an einem Tag mehrere mündliche Verhandlungen vor der Kammer stattfinden.
- f) Die besondere Zuständigkeit des Vorsitzenden (bei dessen Verhinderung: des stellvertretenden Vorsitzenden) für den Sonderfall des § 28 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. RuVO/WDFV bleibt hiervon unberührt.

3. Einzelrichter

- a) Als Einzelrichter des VJSG Westfalen werden eingesetzt (§ 41 Abs. 1 S. 1 RuVO/WDFV):

aa)	Wolfgang Diekmann (A)	TuS Brake von 1896
bb)	Georg Petermeier (B)	SV Germania Esbeck
cc)	Ulrike Haude (C)	FC Iserlohn 46/49
dd)	Klaus-Jürgen Tissarek (D)	SV Sodingen 1912
ee)	Simone Waffenschmidt (E)	SV Fortuna Freudenberg

- b) Die Zuständigkeit des jeweiligen Einzelrichters (A-E) ergibt sich bei Pflicht- und Freundschaftsspielen wie folgt (in Klammern dessen jeweiliger Vertreter):

aa)	A-Junioren-Westfalenliga	A (B)
bb)	B-Junioren-Westfalenliga	B (C)
cc)	B-Juniorinnen-Westfalenliga	C (D)
dd)	C-Junioren-Westfalenliga	D (E)
ee)	A-Junioren-Landesliga (Gruppe 1)	E (A)
ff)	A-Junioren-Landesliga (Gruppe 2)	A (B)
gg)	B-Junioren-Landesliga (Gruppe 1)	B (C)
hh)	B-Junioren-Landesliga (Gruppe 2)	C (D)
ii)	C-Junioren-Landesliga (Gruppe 1)	D (E)
jj)	C-Junioren-Landesliga (Gruppe 2)	E (A)

- c) Für Pokal-, Entscheidungs-, Qualifikations-, Wiederholungs- und Turnierspiele sowie für Futsal- und sonstige Freundschaftsspiele (§ 7 Abs. 1 und Abs. 8 JSpO/WDFV) gilt Ziffer III Abs. 3b aa) bis jj) entsprechend mit der Maßgabe, dass die höhere Spielklasse führt.

IV. Beschluss/Bekanntgabe

Dieser Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2018/2019 wurde durch die Mitglieder des VJSG Westfalen am 07.07.2018 beschlossen

und tritt mit seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen („Offizielle Mitteilungen“) des FLVW in Kraft.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieser Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Änderungen werden ebenfalls in den Amtlichen Mitteilungen („Offizielle Mitteilungen“) des FLVW veröffentlicht.